

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. April 2020

Nummer 9

INHALT

Tag		Seite
8. 4. 2020	Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr (Niedersächsische E-Rechnungs- Verordnung – NERechVO)..... 20500 (neu)	68
9. 4. 2020	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie 21067	70

**Niedersächsische Verordnung
über den elektronischen Rechnungverkehr
(Niedersächsische E-Rechnungs-Verordnung –
NERechVO)**

Vom 8. April 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektronische Rechnungen aufgrund von Aufträgen im Sinne des § 3 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG), die gegenüber Auftraggebern nach § 3 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 NDIG gestellt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 findet diese Verordnung keine Anwendung auf elektronische Rechnungen aufgrund von Aufträgen, welche Verschlussachen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes darstellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Eine elektronische Rechnung ist standardkonform, wenn sie den Vorgaben des Datenaustauschstandards XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in seiner zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung entspricht. ²Sie ist ebenfalls standardkonform, wenn sie den Vorgaben eines anderen Datenaustauschstandards entspricht, der die Anforderungen der europäischen Norm EN 16931-1 für die elektronische Rechnungsstellung in der zum Zeitpunkt der Übermittlung aktuellen Fassung erfüllt und in einer der Syntaxen verfasst ist, die in der aktuellen Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1) aufgeführt sind.

(2) Rechnungsempfänger ist jeder Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 NDIG.

(3) Rechnungssteller ist jeder Vertragspartner eines Rechnungsempfängers aus einem Auftrag nach § 3 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 NDIG.

§ 3

Sicherstellung von Übermittlungswegen

(1) Rechnungsempfänger müssen die Übermittlung elektronischer Rechnungen mindestens per E-Mail oder per Webupload ermöglichen.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Rechnungsempfänger, die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 NDIG verpflichtet sind, den Basisdienst im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NDIG zu nutzen, oder die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 NDIG einen anderen Basisdienst oder ein fachbezogenes informationstechnisches Verfahren nutzen, für die Übermittlung elektronischer Rechnungen

1. eine Weberfassung, bei der eine Rechnung durch die manuelle Eingabe von Daten in einem über das Internet erreichbaren IT-Verfahren standardkonform erstellt und versendet werden kann,
2. einen Webupload,
3. die Übersendung per E-Mail sowie

4. einen Webservice über die europäische Transportinfrastruktur von Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) zum Austausch elektronischer Rechnungen

ermöglichen.

§ 4

Standardkonformität

(1) An Rechnungsempfänger übermittelte elektronische Rechnungen müssen standardkonform im Sinne des § 2 Abs. 1 sein.

(2) ¹Rechnungsempfänger haben elektronische Rechnungen automationsunterstützt auf ihre Standardkonformität zu überprüfen. ²Eine elektronische Rechnung ist automationsgestützt zurückzuweisen, wenn sie nicht standardkonform ist. ³Im Fall einer automationsgestützten Zurückweisung ist der Rechnungssteller unverzüglich über die Zurückweisung zu informieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das für die zentrale IT-Steuerung zuständige Ministerium Rechnungsempfängern zeitlich befristet den Empfang und die Verarbeitung von nicht standardkonformen elektronischen Rechnungen einzelner Rechnungssteller gestatten.

§ 5

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bankverbindungsdaten,
2. die Zahlungsbedingungen und
3. eine De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(2) ¹Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 folgende Angaben zu enthalten, soweit diese dem Rechnungssteller bereits mit der Auftragserteilung übermittelt wurden:

1. eine dem Rechnungsempfänger von der zuständigen Stelle zugeteilte Leitweg-Identifikationsnummer,
2. die Lieferantenummer,
3. eine Bestellnummer.

²Die Zuteilung von Leitweg-Identifikationsnummern nach Satz 1 Nr. 1 kann von jedem Rechnungsempfänger bei der dafür zuständigen Stelle beantragt werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 3 genannte zuständige Stelle wird durch das für die zentrale IT-Steuerung zuständige Ministerium bestimmt.

§ 6

Zweckbindung bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen vom Rechnungsempfänger nur zu Zwecken der Abrechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufträge, der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und der Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 18. April 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 am 1. Juli 2021 und

2. § 3 Abs. 2 Nr. 4 am 18. April 2022

in Kraft.

Hannover, den 8. April 2020

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Beschränkung sozialer Kontakte
zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Vom 9. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 7. April 2020 (Nds. GVBl. S. 63) erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) ¹Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen, haben sich nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) abzusondern. ²Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise und auf direktem Weg zu ihrer Wohnung, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der während des Aufenthalts geplanten Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. ³Während der Absonderung ist es den in Satz 1 genannten Personen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für Maßnahmen nach § 30 IfSG zuständige Behörde zu kontaktieren und das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 anzuzeigen. ²Für die Zeit der Absonderung unterliegen sie der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt nach § 29 IfSG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus den in § 3 Nrn. 3, 4, 6, 10 bis 15 und 17 bis 19 genannten Gründen nach Niedersachsen einreisen.

(4) ¹Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind, wenn sie keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen,

1. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- und Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,

3. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,
4. Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,
5. Personen, die Dienstleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,
6. Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
8. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,
9. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
10. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 bis 9 hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit zu entscheiden. ³Eine schriftliche Bestätigung hierüber ist mitzuführen.

(5) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die zur Unterstützung der Wirtschaft oder der Versorgung der Bevölkerung aus dem Ausland zum Zweck einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn die betroffenen Personen keine Symptome einer Erkrankung an COVID-19 aufweisen und am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise einer Quarantänemaßnahme gleichwertige Maßnahmen der betrieblichen Hygiene und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung getroffen werden. ²Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde nach § 30 IfSG an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. ³Für weitere Personen kann die nach § 30 IfSG zuständige Behörde Befreiungen erteilen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ansteckungsgefahr zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich ist.

(6) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. ²Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. ³Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Angehörige der Streitkräfte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

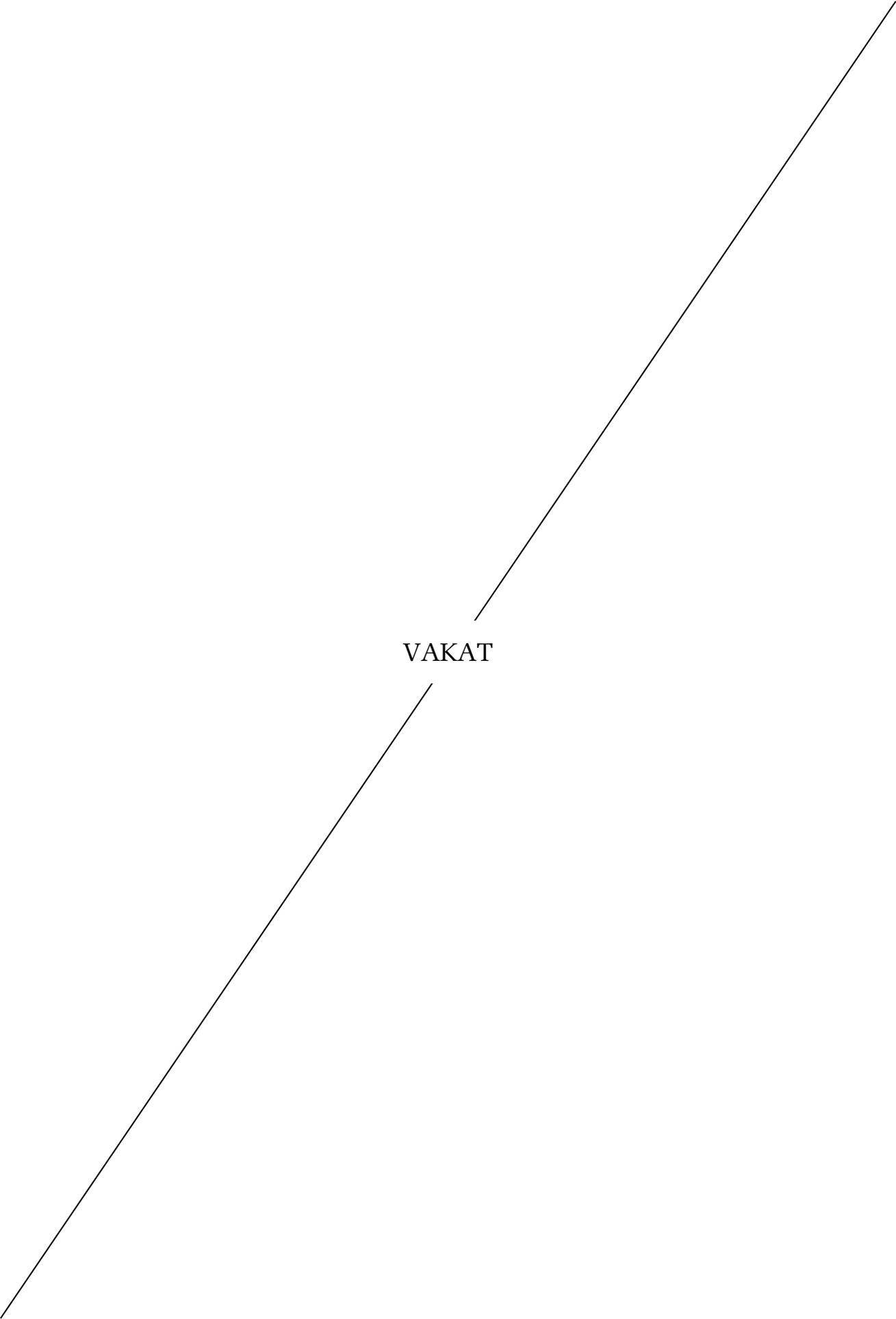
Hannover, den 9. April 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

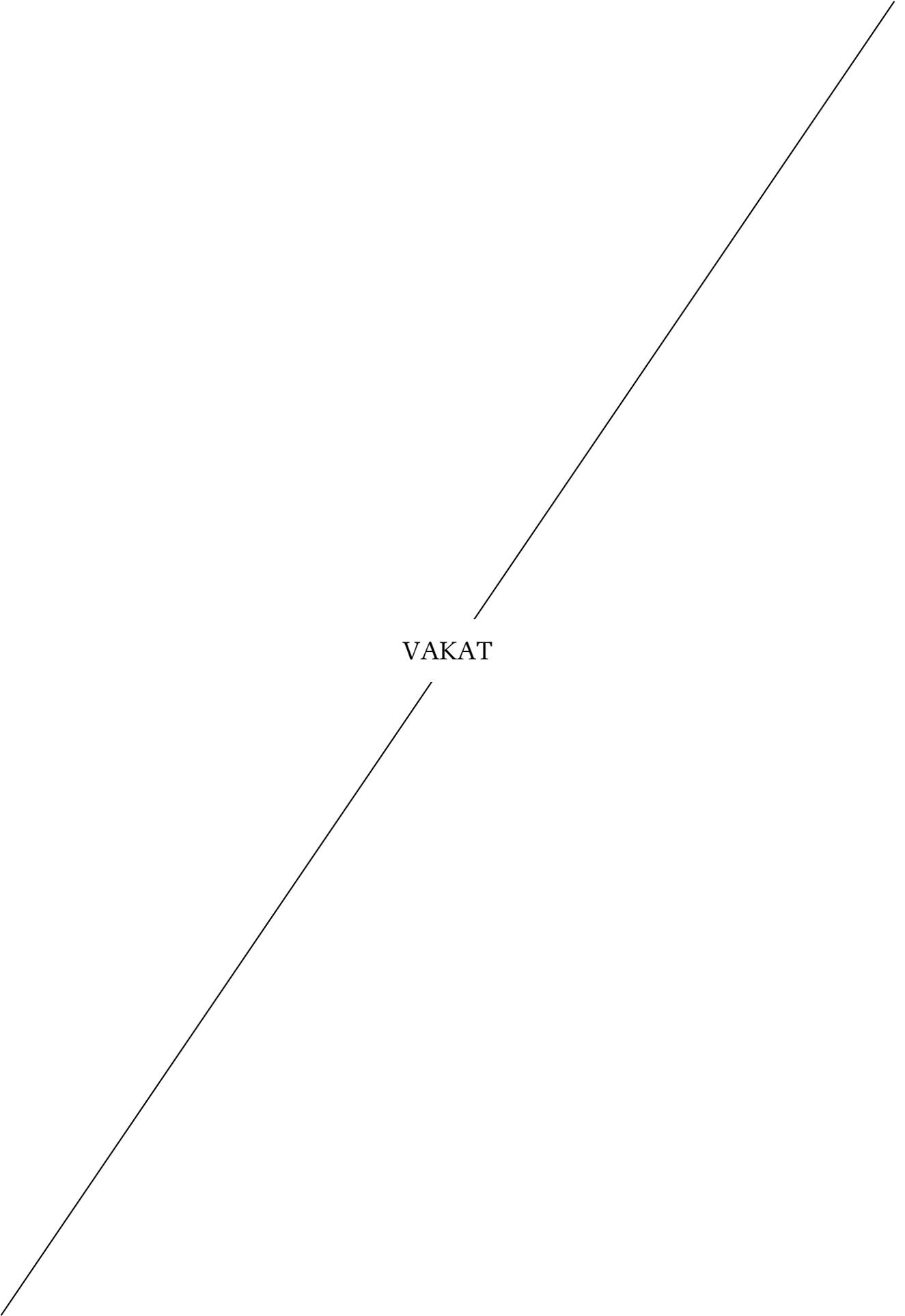
Reimann

Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

